



Stiftung
**Unabhängige
Patientenberatung**
Deutschland

Vergabeverfahren

"CTI (Telefonie-Software)"

Bewerbungsbedingungen gemäß [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)

Offenes Verfahren gemäß [§ 15 VgV](#)

Ablauf der Angebotsfrist: 13. August 2026, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
2.	AUFTRAGSGEGENSTAND	3
3.	KONTAKTSTELLE	4
4.	VERGABEUNTERLAGEN UND KOMMUNIKATION	4
5.	ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	5
6.	EIGNUNGSPRÜFUNG	8
6.1	Eignungsnachweise	8
6.2	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	9
6.3	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	10
6.4	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	11
6.5	Eigenerklärung über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen....	13
7.	BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER (EIGUNGSLEIHE)	14
8.	BIETERGEMEINSCHAFTEN	15
9.	INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE	16
9.1	Angebotsschreiben	16
9.2	Preise	16
9.3	Eignungsnachweise	17
9.4	Angebotskonzept	17
9.5	Anforderungskatalog	20
10.	VERTRAGSBEDINGUNGEN	22
11.	ZUSCHLAGSKRITERIUM UND GEWICHTUNG	22
11.1	Preis (60 %)	23
11.2	Qualität (40 %)	23
11.3	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	25
12.	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ	26
13.	NACHPRÜFUNGSVERFAHREN	27
14.	ANLAGENVERZEICHNIS DER BEWERBUNGSBEDINGUNGEN	28

1. VORBEMERKUNGEN

- (1) Auftraggeberin ist die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (nachfolgend „Stiftung UPD“ oder „Auftraggeber“)
- (2) Die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (Stiftung UPD) wurde im Dezember 2023 gegründet und befindet sich aktuell noch in der Aufbauphase. Ziel der Stiftung ist es, eine unabhängige, qualitätsgesicherte und kostenfreie Information und Beratung für Patientinnen und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen zu gewährleisten.

2. AUFTRAGSGEGENSTAND

- (1) Auftragsgegenständlich ist die Beschaffung und der Betrieb einer webbasierten CTI-Software (Computer-Telephony-Integration) für die Beratungstelefonie der Stiftung UPD.

Im Einzelnen umfasst der Leistungsgegenstand:

- Zweistufiges Setup und Integration:
 - Stufe 1: Bereitstellung einer browserbasierten CTI-Standardsoftware (Software-as-a-Service) mit individuellem Setup und Konfiguration entsprechend der Anforderungen der Stiftung UPD entsprechend dem Anforderungskatalog, inkl. Schulungen und Benutzerhandbücher für Administratoren sowie Anwenderinnen und Anwender
 - Stufe 2: Herstellung der technischen Integrationsfähigkeit mit der zentralen Beratungssoftware (Beratungscockpit – Individualentwicklung auf Open-Source-Technologien) der Stiftung UPD über offene, standardisierte API-Schnittstellen
 - Laufender Support und Wartung (SLA-basiert) während der gesamten Vertragslaufzeit
 - Support bei konzeptionellen und technischen Anpassungen der Konfiguration nach Abnahme der Basiskonfiguration Stufe 1

Durch den Auftragnehmer abgedeckt wird sowohl das Basis-Setup Phase 1, als auch die technische Unterstützung zur Realisierung der Phase 2. Darüber hinaus auch die Übernahme von Support und Maintenance auf Basis einer Grundlaufzeit von 2 Jahren mit Option auf 2-malige Verlängerung um je 1 Jahr.

- (2) Einzelheiten zu den Anforderungen an die Leistung enthält die **3_Leistungsbeschreibung, der 4_Anforderungskatalog und die 5_Vertragsbedingungen.**

- (3) Die Leistung ist nicht in Fach- oder Teillose aufgeteilt.

3. KONTAKTSTELLE

Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als **Kontaktstelle** zuständig:

Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland
Frauke Krings
Rheinstr. 45-46
12161 Berlin
E-Mail: einkauf@patientenberatung.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fragen an den Auftraggeber allein über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform zu adressieren sind.

4. VERGABEUNTERLAGEN UND KOMMUNIKATION

- (1) Das Vergabeverfahren inklusive der Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeber wird elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) abgewickelt (im Folgenden kurz "DTVP" oder "die Vergabeplattform"). Über die Vergabeplattform können die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- **1_Anschreiben** (Aufforderung zur Angebotsabgabe),
- **2_Bewerbungsbedingungen** nebst Anlagen (s. Ziffer 14),
- **3_Leistungsbeschreibung**,
- **4_Anforderungskatalog**
- **5_Vertragsbedingungen** bestehend aus:
 - EVB-IT Cloudvertrag samt der Anlage Kriterienkatalog
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen – EVB-IT Cloud-AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung AVV [wird vom Auftraggeber nach Zuschlag vorgelegt und mit dem Auftragnehmer abgestimmt]
 - Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz
- **6_Preisblatt**

- (2) Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist gemäß [§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV](#), [§ 41 Abs. 1 VgV](#) keine Registrierung erforderlich. Jedes interessierte Unternehmen muss sich jedoch nach [§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV](#) auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de> registrieren, um regelmäßig über zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informiert zu werden.
- (3) Die Vergabeunterlagen enthalten eindeutig zwingend formulierte Anforderungen ("muss", "hat", "ist zu" etc.). Ein Verstoß gegen solche Mindestanforderungen führt zum Ausschluss des Angebots nach [§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV](#).
- (4) Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) zu stellen. Telefonische Anfragen oder Anfragen per Post, E-Mail etc. werden nicht beantwortet und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a\) GWB](#) zum Ausschluss führen. Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich auf der Vergabeplattform mitgeteilt. **Rechtzeitig**, d. h. bis zum **31. Juli 2026, gestellte Fragen** werden spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.
- (5) Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Abruf auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (6) Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrags sind ausschließlich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten bzw. abzugeben. Dies gilt auch, wenn sie zuvor schon in anderer Form gestellt bzw. abgegeben wurden.
- (7) Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform angezeigt. Gleiches gilt für Bieterinformationen der Auftraggeberin.

5. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

- (1) Ein vollständiges Angebot besteht – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – aus folgenden Unterlagen:

- dem vollständig ausgefüllten **2.1_Angebotsschreiben** (siehe Ziffer 9.1)
 - allen geforderten **Eignungsnachweisen** gemäß Ziffer 6 unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter (siehe Ziffer 14: Anlagen 2.2 bis 2.7), die vollständig auszufüllen sind, und ggf. weiterer selbst erstellter Anlagen,
 - dem **Nachweis der Einreichung des Sicherheitskonzepts** bei der Bundesnetzagentur gem. § 166 TKG
 - dem vollständig ausgefüllten **6_Preisblatt** sowie der vom Bieter selbst erstellten **Kalkulationserläuterung** (siehe Ziffer 9.2),
 - das vom Bieter erstellte **Angebotskonzept** (siehe Ziffer 9.4) und
 - der vom Bieter ausgefüllte und in Textform einzureichende **4_Anforderungskatalog** (siehe Ziffer 9.5).
- (2) Das Angebot hat die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig zu enthalten ([§ 53 Abs. 7 S. 2 VgV](#)) und ist rechtzeitig über die Vergabepattform einzureichen.
- (3) Verfahrenssprache ist deutsch. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.
- (4) Die Bieter müssen die beigefügten Formblätter verwenden. Die zur Angebotserstellung zu verwendende Formblätter sind gegen Veränderungen geschützt. Die Formblätter sind an den vorgesehenen Stellen auszufüllen.
- (5) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- (6) Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.
- (7) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- (8) Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben ([§ 53 Abs. 8 VgV](#)). Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

- (9) Das vollständige Angebot ist in Textform nach [§ 126b BGB](#) über die Vergabeplattform auf dem dafür vorgesehenen Weg zu übermitteln. Hierfür ist die Eintragung des Klarnamens des Unterzeichners an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend.

Hinweis: Eine Einreichung eines Angebots in Schriftform, per Telefax oder per unverschlüsselter E-Mail (oder über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportal --- "Kommunikation") ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots.

- (10) Die **Angebotsfrist** endet am **13. August 2026** um **12:00 Uhr**. Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind ([§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV](#)). Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.
- (11) Will der Bieter ein Angebot, das bereits abgegeben wurde, innerhalb der Angebotsfrist ändern, so hat der Bieter sein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen und ein neues Angebot abzugeben. Das geänderte Angebot hat der Bieter innerhalb der Angebotsfrist abzugeben.
- (12) Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum **10. Oktober 2026** gebunden (**Bindefrist**).
- (13) Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (14) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die von den Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Auf das **2.8_Merkblatt DSGVO** wird ergänzend hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.
- (15) Die Auftraggeberin kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen ([§ 56 Abs. 2 VgV](#)). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt,

deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen ([§ 56 Abs. 3 VgV](#)). Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen ([§ 56 Abs. 4 VgV](#)). Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen ([§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)).

6. EIGNUNGSPRÜFUNG

6.1 Eignungsnachweise

- (1) Die Auftraggeberin prüft die Eignung der Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen anhand der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, von den Bietern zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu verlangen.
- (2) Als Eignungsnachweise sind die Formblätter zu verwenden, die den Bewerbungsbedingungen als Anlage beigelegt sind (Ziffer 14).
- (3) Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigelegt werden. Eigene Anlagen sind gesondert zu kennzeichnen (z. B. durch Verwendung des Präfixes "B" ("Anlage B1")).
- (4) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert. Soweit die in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise durch das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden können, dürfen Bieter diese anstatt der Ziffern 6.2 bis 6.5 zu diesen Bewerbungsbedingungen verwenden. Soweit die in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise über die EEE hinausgehen, muss der Bieter diese Nachweise zusätzlich unter Beachtung der Vorgaben der EU-Bekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter erbringen. Ein kostenloser Webdienst für Bewerber, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten, findet sich unter:

[ESPD \(publicprocurement.be\)](https://publicprocurement.be)

Das Online-Formular kann ausgefüllt, gedruckt und wieder eingescannt als Teil des Angebots übermittelt werden. Die Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe der Auftraggeberin verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie be-

stätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Der Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, die Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise und Erklärungen vorzulegen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung wird der für den Zuschlag vorgesehene Bieter aufgefordert, die geforderten Unterlagen beizubringen ([§ 50 Abs. 2 S. 2 VgV](#)). Die Bieter müssen im Falle der Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen diese nicht vorlegen, soweit die Unterlagen über eine für die Auftraggeberin kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems erhältlich sind oder der Auftraggeberin bereits vorliegen.

- (5) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystems erfolgen.
- (6) Die Auftraggeberin prüft die Eignung des Bieters gesamthaft unter Berücksichtigung der vom Bieter eingereichten Nachweise und Angaben. Als geeignet gilt ein Unternehmen nur, wenn auf Grundlage der von ihm eingereichten Nachweise und Angaben damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß ausführen wird. Von der Wertung ausgeschlossen werden in jedem Fall Angebote von Unternehmen, die eine Mindestanforderung nicht erfüllen.

6.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (1) Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen abzugeben bzw. Unterlagen als Nachweis vorzulegen:
 - **Handelsregisterauszug:** Nachweis der Eintragung im Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, der **nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist** sein darf. Ist ein Bieter nach dem Recht des Staates, in dem er niedergelassen ist, nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet, hat er darüber und über die Gründe (z.B. die Rechtsform) eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
 - Alternativer Nachweis: Sofern der Bieter nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Eintragung in ein Partnerschafts- oder Vereinsregister, Mitgliedschaft in einer wirtschaftsständischen Vereinigung).

- (2) Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in [Anhang 11](#) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/18/EG, Abl. L 94 v. 28. März 2014, S. 65, aufgeführt.
- (3) Zur Nachweisführung ist die **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z. B. Handelsregisterauszug) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

6.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Erklärungen abzugeben:

- **Gesamtumsatz**

Gesamtjahresumsätze (netto) bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024 und 2025).

Mindestanforderung: Der Gesamtumsatz (netto) pro Jahr 2023, 2024 und 2025 muss mindestens 500.000,00 EUR betragen haben.

- **Spezifischer Umsatz:**

Spezifische Jahresumsätze (netto) für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, dem Betrieb und der Integration einer CTI-SaaS-Lösung für die Beratungstelefonie) bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

- **Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Auftrags sind. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist **nicht älter als sechs Monate sein** und muss die mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarten Deckungssummen ausweisen.

Mindestanforderung: Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss je Schadenfall die folgenden Mindestdeckungssummen ausweisen:

- Personenschäden: mind. EUR 3.000.000,00

- **Sachschäden:** mind. EUR 3.000.000,00
- **Vermögensschäden:** mind. EUR 3.000.000,00
- **IT-/Cyberschäden mit Datenschutz-/DSGVO-Deckung:**
mind. EUR 3.000.000,00

Der Nachweis einer vorläufigen Deckung nach § 49 VVG oder einer verbindlichen Erklärung eines Versicherers, den Bieter im Auftragsfall mit einem entsprechenden Versicherungsschutz auszustatten, wie z.B. ein Angebot, ist ausreichend.

- (2) Zur Nachweisführung ist die **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Versicherungsnachweis) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

6.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter die nachfolgenden Erklärungen abzugeben:
- Geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten wesentlichen Leistungen mit Beschreibung der tatsächlich erbrachten Leistungen, Angabe des Werts, des Erbringungszeitraums, des öffentlichen oder privaten Auftraggebers einschließlich Angaben zu einem kompetenten Ansprechpartner mit Kontaktdaten sowie einer Erklärung ob die auftragsgegenständlichen Leistungen als Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft erbracht worden sind.

Mindestanforderungen:

Es wird der Nachweis von Erfahrungen im Bereich der hier zu vergebenden Leistungen durch Angabe von insgesamt mindestens drei in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist im Wesentlichen ausgeführten Referenzaufträgen (jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse) gefordert. Die mindestens drei nachzuweisenden Referenzaufträge müssen mit dem hier zu vergebenden Auftrag in Art und Umfang vergleichbar sein. Dies ist der Fall, wenn die folgenden Merkmale vollständig erfüllt sind:

Jede der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen muss die folgenden Merkmale jeweils vollständig erfüllen:

- Bereitstellung und Betrieb einer browserbasierten Cloud-gehosteten CTI-Standardsoftware (SaaS) für telefonische Beratungsleistungen
- Individuelle Konfiguration der CTI-Lösung sowie Durchführung von Administratoren- und Anwenderschulungen

Mindestens zwei der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen müssen das folgende Merkmal vollständig erfüllen:

- Auftragsausführung für einen Auftraggeber aus dem Bereich Public Sector und/oder Non-Profit

Mindestens eine der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen muss die folgenden Merkmale vollständig erfüllen:

- Bereitstellung einer offenen, standardisierten API-Schnittstelle für die Software-Integration
- Bereitstellung von „Instructional Webhooks“ (nicht nur passive Benachrichtigungen)

Es muss anhand der Angaben des Bewerbers überprüfbar sein, ob die vorstehend genannten Merkmale erfüllt sind, d.h. die Bewerber sind aufgefordert, in der Beschreibung des jeweiligen Referenzprojekts auf die genannten Merkmale einzugehen, sofern diese vom Bewerber als erfüllt angesehen werden.

- **Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Zahl an fest angestellten Mitarbeitern und Führungskräften hervorgeht**, die im Betrieb des Bieters in den letzten drei Jahren (2026, 2025, 2024) vor Ablauf der Angebotsfrist beschäftigt waren.

Mindestanforderung: Mindestens 10 fest angestellte Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2026, 2025, 2024).

- **Erklärung über eine beabsichtigte Unterauftragsvergabe**, aus der hervorgeht, ob die Vergabe an Unterauftragnehmer beabsichtigt ist. Soweit dies beabsichtigt wird, ist der Unterauftragnehmer beziehungsweise sind diese Unterauftragnehmer sowie die Art der Leistung zu benennen.

- (2) Zur Abgabe der gemäß Abs. 1 geforderten Erklärungen ist der entsprechende Abschnitt in der **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** auszufüllen und gegebenenfalls, um eigene Anlagen nach Bedarf zu ergänzen.

6.5 Eigenerklärung über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

- (1) Bieter haben sich zum Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe zu erklären. Diese Erklärung umfasst auch das Nichtvorliegen der in [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 Mindestlohngesetz \(MiLoG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(A-EntG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1 S. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz \(SchwarzArbG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz \(LkSG\)](#) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 14 Bundestariftreuegesetz \(BTTG\)](#) genannten Ausschlussgründe. Für die Erklärung ist **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** zu verwenden.
- (2) Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass sie nach [§ 19 Abs. 4 MiLoG](#), [§ 21 Abs. 4 AEntG](#), [§ 21 Abs. 1 S. 5 SchwarzArbG](#) und [§ 98c Abs. 3 AufenthG](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 4 AEntG](#) verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach [§ 6 Abs. 1 WRegG](#) über das (Nicht-)Vorliegen der jeweiligen Ausschlussgründe anzufordern.
- (3) Liegt bei einem Bieter ein Ausschlussgrund nach [§ 123 GWB](#) oder [§ 124 GWB](#) vor, hat dieser Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist nachzuweisen, dass er
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- (4) Die Auftraggeberin bewertet die vom Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen gem. § 135 GWB und berücksichtigt die Schwere und die besonderen Umstände der

Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet die Auftraggeberin die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet sie diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.

- (5) Auch bei einem Verstoß gegen [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 MiLoG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 AEntG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 AufenthG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 2 LkSG](#) und) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 14 BTTG](#) wird der Bieter nicht ausgeschlossen, wenn er die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.
- (6) Kommt der Bieter seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nach und ist dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt ([§ 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GWB](#)), unterbleibt ein Ausschluss, wenn der Bieter nachweist, dass er seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (7) Öffentliche Auftraggeber sind bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet, die in der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten [Verordnung \(EU\) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 833/2014](#) (nachfolgend: Sanktions-VO) normierten Sanktionen umzusetzen. Nach Art. 5k der Sanktion-VO besteht insbesondere ein Zuschlagsverbot. Das Zuschlagsverbot besagt, dass Personen oder Unternehmen, die der Sanktions-VO unterliegen, keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten dürfen. Von allen Bietern bzw. sämtlichen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft ist deshalb die entsprechende Erklärung im Rahmen der **2.7_Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben. Angebote von Unternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben, sind vom Verfahren auszuschließen.

7. BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER (EIGNUNGSLEIHE)

- (1) Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z.B. Unterauftragnehmer) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.
- (2) Jeder Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss die **2.3_Erklärung Eignungsleihe** ausfüllen und unterzeichnet mit dem Angebot des Bieters einreichen.

Zudem muss dieser Dritte seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Anforderungen in der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der gestellten Formblätter **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** und **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter darauf beruft.

- (3) Unabhängig davon muss auch der Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 6.2) sowie das Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe (Ziffer 6.5) nach Maßgabe der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** und **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** individuell und vollständig nachweisen.
- (4) Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- (5) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird überprüft, ob das Drittunternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.
- (6) Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt. Hierfür wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.
- (7) Es wird verlangt, dass der Bieter und das Drittunternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslleihe haften, [§ 47 Abs. 3 VgV](#).

8. BIETERGEMEINSCHAFTEN

- (1) Die Teilnahme am Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf allerdings nicht bei der Auftraggeberin liegen. Ist eine Teilnahme als Bietergemeinschaft beabsichtigt, so hat die Bietergemeinschaft einen be-

vollmächtigten Vertreter zu benennen, der das **2.1_Angebotsschreiben** unterschreibt und im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bietergemeinschaft für die Auftraggeberin ist.

- (2) Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die zum Nachweis der Eignung vorgegebenen Formblätter

- **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,**
- **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,**
- **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit und**
- **2.7_Erklärung Ausschlussgründe**

gesondert auszufüllen.

Zusätzlich füllt die Bietergemeinschaft **2.2_Erklärung Bietergemeinschaft** aus, in dem auch der vorgenannte bevollmächtigte Vertreter benannt wird.

- (3) Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 6.2) und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Ziffer 6.5) müssen für jedes Unternehmen, das Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an.

9. Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

9.1 Angebotsschreiben

- (1) Zur Erstellung des Angebotsschreibens ist das Formblatt **2.1_Angebotsschreiben** zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und mit dem Namen des Erklärenden zu versehen (Textform gem. § 126b BGB).
- (2) Der Bieter benennt im Angebotsschreiben einen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem die Kontaktstelle (siehe Ziffer 3) während des gesamten weiteren Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen kann.

9.2 Preise

- (1) Die Bieter kalkulieren die geforderten Preise und tragen diese vollständig in die vorgesehenen Felder des Dokumentes **6_Preisblatt** ein und versehen es mit dem Namen des Erklärenden (Textform gem. § 126b BGB). Das ausgefüllte Preisblatt ist dem Angebot beizufügen.
- (2) Alle Preise sind als Nettobeträge anzugeben. Durch die angegebenen Preise sind alle vertraglichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen, Nebenkosten und sonstige Auslagen abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kalkulation der im **6_Preisblatt** anzubietenden Preise muss detailliert erläutert werden. Hierzu haben die Bieter in einer eigens zu erstellenden Anlage zu ihrem Angebot (**Kalkulationserläuterung**) darzustellen, welche Kosten und Annahmen sie der Kalkulation der Preise zugrunde gelegt haben.
- (4) Die Auftraggeberin wird sämtliche Preisangaben der Bieter einzeln prüfen, plausibilisieren und insbesondere die Angemessenheit der Preise prüfen. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.

9.3 Eignungsnachweise

Mit dem Angebot sind auch die Eignungsnachweise gemäß Ziffer 6.1 einzureichen.

9.4 Angebotskonzept

- (1) Die Bieter erarbeiten auf der Grundlage der **3_Leistungsbeschreibung**, des **4_Anforderungskatalogs** und der **5_Vertragsbedingungen** ein qualitativ hochwertiges Angebotskonzept. Die Bieter müssen darin schlüssig und widerspruchsfrei darlegen, wie sie die auftragsgegenständlichen Leistungen in zeitlicher, technischer und personeller Hinsicht erbringen wollen.

Das Angebotskonzept hat aus folgenden Teilkonzepten zu bestehen:

- a) Umsetzungs- und Vorgehenskonzept
- b) Lizenzkonzept
- c) Support- und Wartungskonzept
- d) Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept

Das Angebotskonzept wird im Falle einer Beauftragung verbindlicher Vertragsbestandteil. Es wird darum gebeten, das Angebotskonzept auf einen Umfang von 25 DIN A4 Seiten (Schriftgröße 11) zu begrenzen; der Umfang der Teilkonzepte zueinander kann dabei vom Bieter frei festgelegt werden. Abbildungen o.ä. sind vom vorgenannten Umfang nicht umfasst.

(2) Das Angebotskonzept hat aus folgenden **Teilkonzepten** zu bestehen:

a) Umsetzungs- und Vorgehenskonzept

Die Bieter legen ein Konzept vor, das die Organisation und Durchführung der zweistufigen Einführung der CTI-Lösung beschreibt.

Im Einzelnen ist darzulegen:

- Wie der Projektablauf für beide Stufen mit Meilensteinen, Arbeitspaketen und Zeitrahmen geplant ist, wobei die Mitwirkungsobliegenheiten der Stiftung UPD (Bereitstellung von Anforderungen, Testdaten, Ansprechpartnern für das Beratungscockpit) einzukalkulieren sind.
- Es wird dargestellt mit welcher Methodik Phase 1 (Bereitstellung der Telefonielösung) und Phase 2 (Herstellung der Integrationsfähigkeit) vollständig umgesetzt werden. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Phasen zu erläutern. Zudem wird beschrieben, wie die Abnahmekriterien für Phase 1 und für Phase 2 sichergestellt werden.
- Es wird erläutert, wie die enge technische Zusammenarbeit mit dem Dienstleister des Beratungscockpits zur Abstimmung der Schnittstellen organisiert wird.
- Es wird aufgezeigt, wie die Projektorganisation (u.a. Rollen, Kommunikation,) und die Zusammenarbeit mit der Stiftung UPD während der Umsetzungsphase gestaltet sind.

b) Lizenzkonzept

Die Bieter legen ein Lizenzkonzept vor. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind ca. 80 Beraterinnen und Berater für die telefonische Nutzung vorgesehen; das Modell muss variabel gehalten sein, um dem sukzessiven Aufbau des Beratungsteams Folge zu leisten, und eine monatliche Erweiterung der Lizenzen ermöglichen.

Das Konzept enthält insbesondere folgende Darlegungen:

- Es wird dargestellt, wie das nutzerbasierte Lizenzmodell ausgestaltet ist und wie die variable Skalierbarkeit (monatliche Anpassung der Lizenzen, Unterstützung von 120 bis 160 gleichzeitigen Sprachkanälen) technisch sichergestellt wird.
- Es wird beschrieben, wie die National-Flat und die Mobile-Flat definiert und abgerechnet werden.
- Es wird erläutert, welche Kosten für Anrufe anfallen, wie viele Verbindungen pro Tag zulässig sind und welche maximale Verbindungsdauer vorgesehen ist.
- Es wird erläutert, wie Kostentransparenz gewährleistet wird und wie die Abrechnung erfolgt.

c) Support- und Wartungskonzept

Die Bieter legen ein Konzept vor, das die Organisation und Erbringung der im Leistungsgegenstand und im Anforderungskatalog spezifizierten Support- und Wartungsleistungen während der gesamten Vertragslaufzeit beschreibt.

Im Konzept sind insbesondere die folgenden Punkte darzustellen:

- Es wird dargestellt, wie der 24/7-Betrieb der Überwachung (Monitoring der Systemperformance und Verfügbarkeit) technisch und personell sichergestellt wird.
- Es wird beschrieben, wie das Infrastruktur-Management mit regelmäßigen Updates und Sicherheitspatches unter Einhaltung von Ankündigungsfristen und Abstimmungsprozessen organisiert ist.
- Es wird dargelegt, wie der SLA-konforme Störungssupport (Incident Management) über ein zentrales Ticket-System und einen telefonischen Support für direktes Incident-Management gewährleistet wird

- Es werden die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie Eskalationsweg beschrieben.

d) Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept

Die Bieter legen ein Konzept vor, das den Schutz der in der CTI-Lösung verarbeiteten Gesundheits- und personenbezogenen Daten technisch und organisatorisch absichert und die Einhaltung der besonderen Anforderungen der Stiftung UPD als Einrichtung der gesundheitlichen Beratung nachweist.

Im Einzelnen ist darzulegen:

- Es wird nachgewiesen, dass 100 % der personenbezogenen Daten (Anrufprotokolle, Metadaten und Aufzeichnungen) ausschließlich im EWR verarbeitet und gespeichert werden.
- Es wird das BSI-C5-Testat inkl. der aktuell bestehenden Laufzeit nachgewiesen
- Es wird dargelegt, wie die Anforderungen der DSGVO, des TKG und des TTDSG technisch und organisatorisch umgesetzt werden.
- Es wird beschrieben, wie die technischen Prozesse im Umgang mit Nutzungsdaten konkret ausgestaltet sind (u.a. End-to-End Verschlüsselung und Gesprächsaufzeichnung nur mit expliziter Datenschutz-Freigabe).
- Die Informationen zur Datenschutzfolgeabschätzung sind umfassend darzulegen.
- Es wird das Löschkonzept für personenbezogene Daten beschrieben.
- Der Bieter weist nach, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Notruf-Routing (TR Notruf) bei nomadischer Nutzung eingehalten werden.

9.5 Anforderungskatalog

- (1) Die Bieter befüllen den **4_Anforderungskatalog** gemäß den dort im Einzelnen aufgeführten Hinweisen. Insbesondere wird auf die dort enthaltenen Regelungen zu Muss-Anforderungen verwiesen.

- (2) Die technischen Anforderungen bzw. Funktionalitäten müssen zum Zeitpunkt des Projektstarts bestehen bzw. im Laufe des Projektes vom Auftragnehmer entsprechend den leistungsbezogenen Vergabeunterlagen umgesetzt werden können. Die Funktionalitäten müssen durch den Bieter so beschrieben sein, dass die Funktionalität, Bedienbarkeit und der Umfang der angebotenen Lösung durch den Auftraggeber bewertet werden kann.
- (3) Erläuterungen zu den Anforderungen:
- Ausschluss-Kriterien (Muss-Kriterien) sind entweder bei Angebotsabgabe im Standard enthalten und voll erfüllt oder befinden sich in Entwicklung (Testphase) und werden bis Projektstart vollständig realisiert sein und sind vom Angebot umfasst. Die technischen Anforderungen bzw. Funktionalitäten müssen zum Zeitpunkt des Projektstarts bestehen bzw. im Laufe des Projektes vom Auftragnehmer entsprechend den leistungsbezogenen Vergabeunterlagen umgesetzt werden können. Die Nicht-Erfüllung der Ausschluss-Kriterien nach Projektstart oder während des Projektes stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Auftraggeber dar.
 - Zu den Kann-Anforderungen zählen wünschenswerte Funktionen, die keine Ausschluss-Kriterien darstellen, aber zu einer positiven Bewertung des Angebotes beitragen. Kann-Anforderungen können Funktionen und Komponenten sein, die das angebotene System bereits aufweist und die der Anbieter mit Implementierung zur Verfügung stellt. Kann-Anforderungen können auch Funktionen und Komponenten sein, die das angebotene System derzeit nicht aufweist, deren Entwicklung durch den Anbieter geplant oder deren Entwicklung für die Stiftung UPD grundsätzlich möglich ist. Kann-Anforderungen, die in der Vertragslaufzeit durch den Anbieter entwickelt werden, werden der Stiftung UPD im Rahmen von Updates zur Verfügung gestellt. Alle Kann-Anforderungen sind dem **4_Anforderungskatalog** zu entnehmen. Bei der Bewertung der Angebote werden die Kann-Kriterien mit einer Maximalpunktzahl gemäß Anforderungsbogen je Merkmal bewertet, die jeweils entsprechend des Grades der Erfüllung mit einem Prozentsatz gewichtet wird:
 - Im Einsatz befindliche, im Standard enthaltene bzw. voll erfüllte Merkmale (A) werden mit 100% der erreichbaren Punkte gewichtet,
 - in Entwicklung und Testphase vorhandene, aber bis Projektstart vollständig realisierte und im Angebot enthaltene Merkmale (B) mit 80%,

- derzeit nicht verfügbare Merkmale, deren Entwicklung jedoch innerhalb der ersten beiden Vertragsjahre geplant ist, (C) mit 50%,
- Merkmale, welche kundenindividuell nach Aufwand entwickelt werden können, (D) mit 20% sowie
- nicht erfüllbare bzw. nicht verfügbare Merkmale (E) mit 0% der erreichbaren Punkte.

- (4) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, bei Zweifeln über die Erfüllung von Ausschluss-Kriterien eine Teststellung zur Demonstration der vom Bieter zugesicherten Funktionen durchzuführen.

10. VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Vertragliche Grundlage der Leistungserbringung sind die **3_Leistungsbeschreibung**, der **4_Anforderungskatalogs**, das **6_Preisblatt** (jeweils nebst Anlagen), die übrigen Vergabeunterlagen sowie die **5_Vertragsbedingungen**.

Die **5_Vertragsbedingungen** umfassen im Einzelnen:

- EVB-IT Cloudvertrag samt der Anlage Kriterienkatalog
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen – EVB-IT Cloud-AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - AVV [wird vom Auftraggeber nach Zuschlagserteilung vorgelegt und mit dem Auftragnehmer abgestimmt].
 - Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz
- (2) Sofern in den Unterlagen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die vorgenannten Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen und Unklarheiten gilt das Angebot des Bieters nachrangig zu den unter Absatz (1) genannten Unterlagen.

11. ZUSCHLAGSKRITERIUM UND GEWICHTUNG

- (1) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der nachfolgenden genannten Zuschlagskriterien und der im Folgenden erläuterten Vorgehensweise.
- (2) Zuschlagskriterien sind der Preis (60 %) und nach dem Angebot zu erwartende Qualität der Leistung 40 %).

11.1 Preis (60 %)

- (1) Es wird ein Wertungspreis (WP) gebildet, der fiktiv die Gesamtkosten für den Auftraggeber über die Vertragslaufzeit abbildet. Der WP dient ausschließlich der Vergleichbarkeit bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots im Vergabeverfahren und stimmt ggf. **nicht mit den Umsätzen während der Vertragslaufzeit überein. Ein Anspruch auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen im Umfang der geschätzten Mengen besteht nicht.**
- (2) Der WP ist die Summe aus dem angebotenen Preisen (Gesamtangebotspreis brutto - **Feld K21** des **6_Preisblattes**).

11.2 Qualität (40 %)

- (1) Das Kriterium "Qualität des Angebots" setzt sich aus den Bewertungspunkten und der Qualität der vier Teilkonzepte des Angebotskonzept zusammen; es handelt sich dabei jeweils um ein Unterkriterium der Qualität. Bezogen auf 100 % werden die Bewertungspunkte mit 20 % und die Qualität des Vorgehens- und Umsetzungskonzept mit 20%, die Qualität des Lizenzkonzepts mit 15%, die Qualität des Wartungs- und Supportkonzept mit 30 % sowie des Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepts mit 15% gewichtet.
- (2) Bewertungskriterien (20 % innerhalb der Qualität)
 - (a) Bei der Bewertung der Angebote werden die Kann-Kriterien mit einer Maximalpunkt zahl gemäß Anforderungsbogen je Merkmal bewertet, die jeweils entsprechend des Grades der Erfüllung mit einem Prozentsatz gewichtet wird.
 - Im Einsatz befindliche, im Standard enthaltene bzw. voll erfüllte Merkmale (A) werden mit 100% der erreichbaren Punkte gewichtet,
 - in Entwicklung und Testphase vorhandene, aber bis Projektstart vollständig realisierte und im Angebot enthaltene Merkmale (B) mit 80%,
 - derzeit nicht verfügbare Merkmale, deren Entwicklung jedoch innerhalb der ersten beiden Vertragsjahre geplant ist, (C) mit 50%,
 - Merkmale, welche kundenindividuell nach Aufwand entwickelt werden können, (D) mit 20% sowie
 - nicht erfüllbare bzw. nicht verfügbare Merkmale (E) mit 0% der erreichbaren Punkte.

Insgesamt können 140 Bewertungspunkte in den Kann-Kriterien des Anforderungskataloges erzielt werden. Diese Punkte werden für jeden Bieter aufsummiert, in das Verhältnis zur erreichbaren Gesamtpunktzahl gesetzt und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet (Erfüllungsgrad).

(b) Der nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren errechnete Erfüllungsgrad wird anschließend in Leistungspunkte von 0 bis 10 Punkten umgerechnet. Dabei erhält ein Angebot mit einem Erfüllungsgrad von 100% 10 Leistungspunkte und ein Angebot mit einem Erfüllungsgrad von 0% 0 Leistungspunkte. Leistungspunkte für alle zwischen 0 und 100% liegenden Erfüllungsgrade werden im Wege der linearen Interpolation ermittelt und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(3) Angebotskonzept (80% innerhalb der Qualität)

Die vier Teilkonzepte des Angebotskonzepts werden einzeln bewertet. Grundlage der Bewertung ist die zu erwartende Qualität der Leistung mit Blick auf die in den Vergabeunterlagen sowie Ziffer 9.4 (Teilkonzepte des Angebotskonzept) genannten spezifischen Anforderungen. Die Qualität wird gesamthaft unter Berücksichtigung aller hierzu abgegebenen Erklärungen mit 0 bis 10 Punkten bewertet, wobei 0 die schlechteste und 10 Punkte die beste Bewertung darstellt. Die Bewertung erfolgt dabei nach einem modifizierten Schulnotensystem, bei welchem die nachfolgend dargestellte Punkteskala gilt:

0 Punkte: **Ungenügende** Darstellung, die Ausführungen enthalten mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Anforderungskatalog und 5_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele keine wertungsfähigen Angaben.

1-3 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Anforderungskatalog und 5_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **ausreichende** Qualität der Leistung erwarten.

4-6 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Anforderungskatalog und 5_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **befriedigende** Qualität der Leistung erwarten.

7-9 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Anforderungskatalog und 5_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **gute** Qualität der Leistung erwarten.

10 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Anforderungskatalog und 5_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **sehr gute** Qualität der Leistung erwarten.

(3) Die hinsichtlich der einzelnen Unterkriterien erzielten Punkte werden anschließend entsprechend der angegebenen Prozentsätze gewichtet:

- (a) Bewertungspunkte: 20%
- (b) Vorgehens- und Umsetzungskonzept: 20%
- (c) Lizenzkonzept: 15%.
- (d) Wartungs- und Supportkonzept: 30%
- (e) Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept: 15%

Beispiel: Wird das Vorgehens- und Umsetzungskonzept mit 10 Punkten bewertet, entspricht dies einer gewichteten Punktzahl von 2 Punkten ($10 \times 0,2$).

(4) Die Summe der für die Bewertungspunkte und die vier Teilkonzepte des Angebotskonzepts erzielten, gewichteten Punkte bildet den der Gesamtwertung (hierzu Ziffer 11.3) zugrunde zu legenden Wert $L_{(\text{Angebot})}$. Maximal können hier 10 Punkten erreicht werden.

(5) **Mindestanforderung:** Im Rahmen der Wertung der Angebote werden Angebote, deren Wert $L_{(\text{Angebot})}$ nicht mindestens 5 Punkte beträgt, von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

11.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

(1) Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Zuschlagskennzahl Z , die nach der folgenden Formel ermittelt wird.

$$Z = 40\% \times L_{(\text{Angebot})} / L_{\max} + 60\% \times WP_{\min} / WP_{(\text{Angebot})}$$

Hier sind:

$L_{\max}$ = maximal erreichbare Punktzahl, also 10

$L_{(\text{Angebot})}$ = Punktzahl des Angebots

$WP_{(\text{Angebot})}$ = Wertungspreis des Angebots

$WP_{\min}$ = niedrigster angebotener Wertungspreis aller wertungsfähigen Angebote

- (2) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- (1) Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern nicht Dritten unbefugt weitergegeben werden.
- (2) Von dem Weitergabeverbot sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bieter ausgenommen, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum der Auftraggeberin.
- (3) Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden im Zuge des Vergabeverfahrens sowie im Falle einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet und zu diesen Zwecken gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung von Angeboten in diesem Vergabeverfahren. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies somit den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.
- (5) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie ggf. zur Vertragsdurchführung und -abwicklung erforderlich ist.

- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben der Auftraggeberin erforderlich ist oder berechtigte Gründe im Sinne des [Art. 17 Abs. 3 DSGVO](#), wie z.B. vergaberechtliche und sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, eine Speicherung erforderlich machen. Solange vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie z.B. steuer- und handelsrechtliche Vorschriften, einer Löschung der personenbezogenen Daten entgegenstehen, schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten ein; anschließend werden die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Die Vergabedokumentation, den Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge sowie Kopien des abgeschlossenen Vertrags und deren Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (vgl. [§ 8 Abs. 4 VgV](#)).
- (7) Ergänzend wird auf das **2.8_Merkblatt DSGVO** hingewiesen.

13. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Rügen wegen erkannter Vergabeverstöße sind über die Vergabeplattform gegenüber der unter Ziffer 3 genannten Vergabestelle nach [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB](#) innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben.
- (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden, [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB](#). Dies gilt insbesondere auch für im Verlaufe des Vergabeverfahrens erfolgte Änderungen an der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen.
- (3) Ergänzend wird auf [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB](#) hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.
- (4) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Bundes

Bundeskanzlerplatz 2
53113 Bonn
Tel.: 0228 9499-0
Fax: 0228 9499-400
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

14. Anlagenverzeichnis der Bewerbungsbedingungen

2.1_Angebotsschreiben

2.2_Erklärung Bietergemeinschaft

2.3_Erklärung Eignungsleihe

2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

2.5_Erklärung finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.7_Erklärung Ausschlussgründe

2.8_Merkblatt DSGVO

* * *